

sten Zimmer und die kleinsten Räume von Menschen bewohnt und benutzt, so daß also für eine Leiche der nöthige Raum nicht vorhanden ist. Auch im Separat-Voto ist zugegeben, daß ausnahmsweise solche Fälle vorkommen können, und ich glaube, auch selbst auf solche Ausnahmen müsse bei einer so hochwichtigen Maßregel, wie die vorliegende, Rücksicht genommen werden. In solchen Ausnahmefällen aber bloß auf die Nächstenliebe der Unverwandten oder Nachbarn zu rechnen, dies scheint mir eine zu wenig sichere Grundlage darzubieten, als daß der Staat bei einer neuen Einrichtung darauf bauen könnte; mir wenigstens würde der Erfolg sehr problematisch erscheinen. Es kommt hier aber auch noch eine andere Rücksicht hinzu, warum Leichenkammern selbst an solchen Orten, wo sämtliche Häuser so beschaffen sind, daß es an dem nöthigen Raume zur Aufbewahrung einer Leiche nicht mangelt, dennoch nothwendiges Bedürfnis sind, nämlich um der weitem Ausbreitung von Krankheiten vorzubeugen, also besonders in Fällen, wo Epidemien herrschen. Hier scheint nun die Entbehrlichkeit der Leichenkammern weder im Allgemeinen noch in relativer Hinsicht behauptet werden zu können. Was den zweiten Punkt wegen des Kostenaufwandes anlangt, so kann ich diesem einiges Gewicht allerdings nicht absprechen. Indessen scheinen die Kosten und die davon hergeleiteten Schwierigkeiten bei der Ausführung nicht so bedeutend zu sein, daß man deshalb von der ganzen Maßregel absehen müßte. In größern Gemeinden, wo viel Beitragspflichtige vorhanden sind, wird diese Maßregel gewiß ohne Schwierigkeit zur Ausführung kommen können; also würde nur von kleineren und ärmeren Gemeinden die Rede sein, denen allerdings, wie nicht verkannt werden mag, eine nicht unbedeutende Last erwachsen dürfte. Indessen ist doch zu bedenken, daß hier eine Maßregel in Frage ist, die durch Rücksichten des allgemeinen Wohls geboten wird. Ueberdies ist ja auch im Gesetze ausgesprochen, daß mit möglichster Schonung verfahren werden soll, und es hat auch die Deputation in dieser Hinsicht noch einen besonderen Antrag gestellt. Also läßt sich mit Zuversicht erwarten, die hohe Staatsregierung werde bei der Ausführung der Maßregel die Beschaffenheit der Gemeinden und die vorhandenen Mittel berücksichtigen. Im äußersten Falle könnte vielleicht auch ganz armen Gemein-

den aus Staatscassen ein Zuschuß, oder wenigstens ein Vorschuß verabreicht werden. Ich will zur Zeit von einem Antrage in letzterer Beziehung absehen, und habe nur geglaubt, dieses Auskunftsmittel annoch erwähnen zu müssen, um die Möglichkeit der Ausführung darzuthun. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, der Aeußerung im Separat-Voto zu gedenken, welche die Beziehung der Rittergutsbesitzer zu der fraglichen Einrichtung als eine Härte bezeichnet, da sie bei selbiger nicht betheiligt seien. Ich muß zugeben, daß zunächst das persönliche Bedürfnis der Rittergutsbesitzer hier nicht in Betracht kommt, allein auf der andern Seite muß ich doch zur Erwägung anheim geben, daß in Fällen, wo es sich um die Einführung einer allgemeinen heilsamen Maßregel handelt, auch die Rittergutsbesitzer in Bezug auf ihre Gemeinden, denen sie als Gerichtsobrigkeiten vorstehen, und gegen welche sie, so wie Rechte, so auch Pflichten haben, sich nicht ausschließen können. Dem Uebelstande aber, daß durch die Einführung dieser Maßregel die Rittergutsbesitzer allzusehr belastet werden könnten, ist durch den am Ende des Deputationsgutachtens ersichtlichen Vorschlag zweier Deputationsmitglieder vorgebeugt worden, welcher dahin geht, daß die Hälfte des Aufzubringenden nach Maßgabe der Einwohnerzahl repartirt werde, so daß also nur noch die andere Hälfte auf den Grundbesitz fallen würde, und dabei kommen natürlich nicht nur die exemten Grundstücke, sondern eben so gut, und wohl noch mehr auch die übrigen Grundstücke in Betracht. Diese Last scheint demnach nicht so bedeutend zu sein, daß sie einen Grund gegen die Einführung einer so wichtigen Maßregel abgeben könnte. Endlich kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß es doch höchst bedauerlich wäre, wenn eine so wohlgemeinte und so wohlthätige Einrichtung, wie die vorliegende, bloß daran scheitern sollte, daß sie mit einigen pecuniären Opfern verbunden ist. Ich kann daher nur anrathen, daß der Gesetzentwurf auch in dieser Beziehung angenommen werde, und zwar um so mehr, da er, wie schon gestern von Seiten des Herrn Bürgermeister Hübner erwähnt wurde, noch weit hinter den ständ ischen Anträgen zurückgeblieben ist.

(Beschluß folgt.)